

Satzung

des Abwasserzweckverbandes Überherrn (AZÜ) über die Erhebung von Beiträgen
und Gebühren für die öffentlichen Abwasseranlagen

(Abwasserabgabensatzung)

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474) und des § 15 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Überherrn über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) vom 11.09.2013 wird gemäß Beschluss der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Überherrn vom 11.09.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Kanalbaubeitrag

- (1) Der Abwasserzweckverband Überherrn erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlage einen Kanalbaubeitrag.
Vom beitragsfähigen Aufwand, der nach dem durchschnittlichen Aufwand für die gesamte Einrichtung ermittelt wird, sind zunächst 30 v. H. als pauschaler Anteil für einen besonderen Vorteil der Allgemeinheit in Abzug zu bringen (§ 8 Abs. 6 Satz 2 KAG); hierbei handelt es sich um den auf die Straßenentwässerung entfallenden und nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnenden Anteil.
Die Erhebung des Kanalbaubeitrages erfolgt einmalig und berührt die Erhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren nicht.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, sobald sie an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen werden können oder ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt ist und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht vorliegen.
- (4) Grundstücke, die an eine Abwasseranlage des Entsorgungsverbandes Saar - EVS – angeschlossen werden können, unterliegen der Beitragspflicht, wenn eine Anschlussgenehmigung des EVS vorliegt.

§ 2 Beitragssatz

Die Höhe des Beitragssatzes für je 1 qm Grundstücksfläche und je 1 qm zulässige Geschossfläche wird in der Kanalbaubeitrags- und Abwassergebührenhöehensatzung des Abwasserzweckverbandes Überherrn in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des Kanalbaubeitrages ergibt sich aus der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche multipliziert mit dem Beitragsatz.
- (2) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung bestehen, ist die zulässige Geschossfläche wie folgt zu ermitteln:
 - a) ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl,
 - b) sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Grundflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung dieser Werte mit der Grundstücksfläche,
 - c) sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit der überbaubaren Grundstücksfläche,
 - d) ist eine Baumassenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5
 - e) ist die Ausnutzbarkeit nach Buchstaben a) bis e) des Grundstückes durch weitere planungsrechtliche Festsetzungen (z. B. Baulinien, Baugrenzen, Bebauungstiefen) eingeschränkt, so ist nur die sich dadurch ergebende geringere Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (3) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nicht bestehen, ist als zulässige Geschossfläche zugrunde zu legen:
 - a) bei bebauten Grundstücken deren tatsächliche Geschossfläche; die Geschossfläche ergibt sich bei Gebäuden mit mehr als 3,5 m Geschosshöhe aus der Baumasse geteilt durch 2,8, in gewerblichen Gebieten aus der Baumasse geteilt durch 3,5
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschossfläche, die sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,4 ergibt,
 - c) bei Grundstücken, die aufgrund von Festsetzungen nur als private Sammel-Garagen oder Sammel-Stellplatzgrundstücke genutzt werden können, wird die Grundflächenzahl auf -0- gesetzt (in diesen Fällen gilt nur die Grundstücksfläche als Beitragsfläche).
- (4) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - (a) Bei Grundstücken in reinen oder allgemeinen Wohngebieten wird eine Grundstücksfläche von höchstens 50 m Tiefe zum Kanalbeitrag herangezogen. Die Tiefe des Grundstücks wird rechtwinklig zur Straßenachse gemessen. Das Gleiche gilt für Grundstücke in anderen Gebieten, insbesondere in solchen, für die planungsrechtliche Festsetzungen nicht bestehen, soweit diese Grundstücke überwiegend Wohnzwecken dienen. Diese Vergünstigung gilt nicht, wenn über diese Tiefe hinaus Bauvorhaben ausgeführt oder zulässig sind oder Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 2 der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Überherrn an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind.
 - (b) Bei Grundstücken, die von zwei Straßen begrenzt sind und zwischen den Straßen eine Länge von 60 Meter und mehr haben, an beiden Straßen bebaubar sind und an einer Straße bereits angeschlossen sind, wird die Hälfte der Grundstückstiefe für die Berechnung des unbebauten Grundstückes angesetzt.
 - (c) Bei unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilflächen (Baulücken), die mit einer unmittelbar benachbarten Bebauung in einer wirtschaftlichen Einheit stehen, werden die unbebauten Flächen ab einer Grundstücksbreite von 20 m zum Kanalbaubeitrag herangezogen. Dies gilt nicht für Eckgrundstücke bis 50 m Tiefe.
 - (d) In sonstigen Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche.

- (5) Bei Grundstücken in Industrie- und Gewerbegebieten, die an einen Kanal angeschlossen werden können, zu dessen Herstellung der Abwasserbeseitigungspflichtige Zuwendungen von Bund und/oder Land von über 30 v. H. der Herstellungskosten erhalten hat, ist der Beitragssatz entsprechend zu kürzen. Dabei ist der über 30 v. H. liegende Zuwendungsanteil in das Verhältnis zum beitragsfähigen Aufwand von 70 v. H. zu setzen.

§ 4 - Laufende Kanalnutzungsgebühr

- (1) Der Abwasserzweckverband Überherrn erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Abschreibungen, der Verzinsung des Anlagekapitals und der Umlagen und Beiträge an den Entsorgungsverband Saar eine laufende Kanalnutzungsgebühr.
- (2) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück lt. Wasserzählerablesung der Kommunalen Dienste Überherrn GmbH und aus eigenen Wasserversorgungsanlagen in einem Jahr zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr je Kubikmeter Abwasser wird in der Kanalbaubeitrags- und Abwassergebührenhöhenatzung des Abwasserzweckverbandes Überherrn in der jeweils geltenden Fassung festgelegt
- (4) Entnimmt ein Anschlussnehmer Wasser aus eigenen Wasserversorgungsanlagen, so hat er dem Abwasserzweckverband Überherrn gegenüber einen prüfungsfähigen Nachweis über die entnommene Wassermenge zu führen. Geschieht dies nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, wird die Menge des entnommenen Wassers geschätzt.
- (5) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, gilt die von der Kommunalen Dienste Überherrn GmbH festgesetzte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung.
- (6) Auf Antrag können rein landwirtschaftliche Betriebe (hauptberufliche Landwirte) und nebenberuflich unterhaltene landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 3 Stück Großvieh eine Ermäßigung von 35 % erhalten. Die Anträge sind jährlich bis spätestens 15. Februar schriftlich zu stellen. Nicht unter diese Regelung fallen Gärtnereien (für diese siehe Absatz 7).
- (7) Wird von einem Anschlussnehmer geltend gemacht, dass er die dem Grundstück zugeführte Wassermenge auf dem Grundstück verbraucht und der öffentlichen Abwasseranlage nicht oder nur teilweise zugeführt hat, so kann die in Frage kommenden Menge, sofern sie prüfungsfähig nachgewiesen wird (besonderer Wasserzähler), von der nach Absatz 2 festgestellten Abwassermenge abgesetzt werden.
- (8) Wird von einem Anschlussnehmer geltend gemacht, dass er das bei ihm anfallende Abwasser aus von ihm nicht zu vertretenden technischen Gründen der gemeindlichen Abwasseranlage nur teilweise zuführt, kann die nicht zugeführte Abwassermenge von der nach Abs. 2 festgestellten Abwassermenge abgesetzt werden. Der Nachweis der dem Kanal nicht zugeführten Abwassermenge kann nur durch den Einbau eines besonderen Wassermessers auf Kosten des Abgabepflichtigen geführt werden.
- (9) Die Einzelfestsetzung und Erhebung der laufenden Benutzungsgebühren wird gemäß § 2 Abs. 3 KAG der „Kommunalen Dienste Überherrn GmbH“ übertragen.

§ 5 - Gebühren für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

Für die Beseitigung des in Hausklärgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers erhebt der Abwasserzweckverband Überherrn eine Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird in der Kanalbaubeitrags- und Abwassergebührenhöhsatzung des Abwasserzweckverbandes Überherrn in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 6 - Gebühren für Probenahmen und deren Analyse

Die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 b der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Überherrn in Rechnung gestellten Gebühren für Abwasseruntersuchungen (Probenahmen und deren Analyse) sind in voller Höhe vom Einleiter zu erstatten.

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid angefordert und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 - Beitragspflicht und Beitragsfälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 – Abs. 4 dieser Satzung vorliegen. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 - Gebührenpflicht und Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Abwasseranlage und endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Besitzerwechsels folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung dem AZÜ anzuzeigen.
- (2) Auf die laufende Benutzungsgebühr können Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden zusammen mit Abschlägen auf die Wasserbezugsgebühren durch die Kommunalen Dienste Überherrn (KDÜ) GmbH angefordert. Die Vorauszahlungen können auch unmittelbar durch den Abwasserzweckverband Überherrn festgesetzt werden.
Nach Ablauf eines Jahres erhalten die Gebührenpflichtigen Gebührenbescheide mit der Berechnung und Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das abgelaufene Jahr und ihre Abrechnung mit den entsprechenden Abschlägen. Ergeben sich dabei Restzahlungen, so sind diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden zurückerstattet oder mit künftigen Abschlägen verrechnet.
- (3) Rückständige Gebühren und Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 9 - Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass) gelten die §§ 222 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 10 - Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 - Straf- und Bußgeldvorschriften

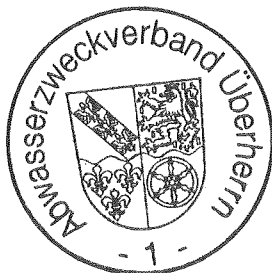
Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729) verfolgt.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Überherrn über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen vom 25.09.1990 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 08.12.1994 außer Kraft.

Überherrn, den 11.09.2013
Der Verbandsvorsteher


Bernd Gillo



Hinweis nach § 12 Absatz 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.